

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 281 - 281

Zur Lehre von Fristen und Nachlässen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

sentlichen Inhalts jener Judikate, weil der Gegenstand des Beweises ganz derselbe bleibt und dem Rechtsbegriffe, welchen der Unterrichter in die Eidesnorm aufnahm, bloß das denselben konstruierende faktische Verhältniß substituirt wird, wie es dem Sinn und der Aufgabe des Interlokuts entspricht, damit die Schwörenden von dem, was sie beschwören sollen, eine deutliche Vorstellung bekommen und der Richter überzeugt werde, daß nur das, worauf es in faktischer Hinsicht anzukommen hat, eidlich erhärtet werde.

Da nach gem. Rechte, welches im gegebenen Fall zur Anwendung kam, Servituten durch Ersizung erworben werden, wenn sie unter Gegenwärtigen 10, unter Abwesenden 20 Jahre nicht heimlich, gewaltsam oder nur vergünstigungsweise ausgeübt worden sind, auch hiezu weder justus titulus, noch bona fides erforderlich ist⁴⁾; da es sich hier von einer Ersizung inter praesentes handelte und Besitzfehler gegnerischerseits nicht erwiesen werden konnten, so wurde oberstrichterlich⁵⁾ erkannt: der Erfüllungseid sey dahin abzuleisten, daß die Gemeinde N. die Huth auf der dem Kläger gehörigen Wiese mit ihren Schaf- und Rindviehheerden, v. 2. Okt. 1826 zurückgerechnet, zehn Jahre lang jährlich von Martini bis Walburgis ausgeübt habe.

2.

Bur Lehre von Fristen und Nachlässen.

Zu den Bedingungen, unter welchen sich der mindere Theil von gleich oder weniger befreiten Gläubigern gefallen lassen muß, was der mehrere

⁴⁾ Fr. 1, §. 23 de aqua et aq. pluv. 39, 3. C. 1 de serv. 3, 34. C. 12 de praescr. l. t. 7, 34. Seuffert PR §. 175 u. Erört. II, S. 60 ff.

⁵⁾ DAGE. v. 13. Aug. 1842, 959^{39/40}.